

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 28.02.22

und Antwort des Senats

Betr.: Überlastete Ausländerbehörden – gravierende Folgen für Migrant:innen!

Einleitung für die Fragen:

Seit Jahren sind insbesondere die bezirklichen Abteilungen für Ausländerangelegenheiten wegen langer Wartezeiten in der Kritik. In der Corona-Pandemie hat sich das noch einmal verschärft. Die Türen sind für Menschen ohne Termin verschlossen, die telefonische Erreichbarkeit ist schlecht und auch die E-Mail-Kommunikation funktioniert unzureichend.

Für Migrant:innen, die Aufenthaltstitel beantragen oder verlängern müssen, kann das gravierende Folgen haben, denn es ist oftmals nicht einmal möglich, eine sogenannte Fiktionsbescheinigung für die Zeit bis zur Fertigstellung der elektronischen Aufenthaltskarte zu erlangen. Das bedeutet, Migrant:innen verlieren unverschuldet ihre Beschäftigungserlaubnis mit der Folge, dass sie womöglich ihren Job verlieren. Ihnen droht die Kürzung oder gar der Entzug von Sozialleistungen insbesondere durch die Jobcenter. Und in der Konsequenz laufen sie Gefahr, ihre Wohnung zu verlieren, weil die Miete nicht mehr oder nicht mehr vollständig bezahlt wird. Auch die SAGA macht da keine Ausnahme, vergleiche Drs. 22/7161.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Voraussetzung für einen Leistungsanspruch nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ist unter anderem, dass die nachfragende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat. Um einen gewöhnlichen Aufenthalt handelt es sich bei Ausländerinnen und Ausländern nur dann, wenn sie sich nicht nur vorübergehend und erlaubt in Deutschland aufhalten. Personen, die weder Deutsche noch Bürgerinnen oder Bürger der Europäischen Union sind (sogenannte Drittstaatsangehörige), benötigen zum Nachweis ihres ausländerrechtlich erlaubten Aufenthalts einen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz (vergleiche § 4 AufenthG). Ausländerinnen und Ausländer sind ferner ausdrücklich vom Leistungsanspruch ausgenommen, soweit sie nicht über ein Aufenthaltsrecht verfügen (vergleiche § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a SGB II).

Die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II für Drittstaatsangehörige ist daher in zeitlicher Hinsicht auf die Gültigkeit des ausgestellten Aufenthaltstitels begrenzt. Erfolgt bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes keine Vorlage eines Nachweises über die Verlängerung des Aufenthaltstitels beziehungsweise dessen Beantragung (zum Beispiel Fiktionsbescheinigung), endet die Leistungsgewährung mit Ablauf des letzten Gültigkeitstages.

Wenn die gesetzlichen Leistungsvoraussetzungen vorliegen, bewilligt Jobcenter team.arbeit.hamburg die Leistungen. Die anspruchsbegründenden Tatsachen zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen sind durch die Antragstellerinnen und Antragsteller in geeigneter Form nachzuweisen (vergleiche § 60 Absatz 1 Satz 1 SGB I). Dazu gehört bei Ausländerinnen und Ausländern auch der Nachweis des erlaubten Aufenthalts.

Die Vorlage eines gültigen Aufenthaltstitels ist zum Nachweis des Aufenthaltsrechts geeignet. Das Aufenthaltsrecht wird in der Regel durch Vorlage des gültigen elektronischen Aufenthaltstitels nachgewiesen. Wenn Drittstaatsangehörige, welche einen befristeten Aufenthaltstitel besitzen, die Verlängerung ihres Aufenthaltstitels oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels rechtzeitig beantragen, so gilt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde der bisherige Aufenthaltstitel als fortbestehend und der Aufenthalt somit als erlaubt (vergleiche Nummer 7.42 der Fachlichen Weisungen zu § 7 SGB II der Bundesagentur für Arbeit, Stand 15. Februar 2022). Der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland kann in diesen Fällen angenommen werden.

Zurzeit werden darüber hinaus von Jobcenter team.arbeit.hamburg auch sogenannte COVID-19- beziehungsweise Corona-Bescheinigungen (auch als „formlose Fiktionsbescheinigung“ bezeichnet) zum Nachweis des Aufenthaltsrechts akzeptiert. Um eine solche Bescheinigung handelt es sich, wenn sich aus einer von der zentralen Ausländerbehörde beziehungsweise der zuständigen bezirklichen Ausländerabteilung ausgestellten Bescheinigung ergibt, dass der bisherige Aufenthaltstitel verlängert wird, bis die persönliche Vorsprache des Ausländers beziehungsweise der Ausländerin für die Verlängerung erfolgt ist.

Jobcenter team.arbeit.hamburg berät die Leistungsberechtigten bezüglich der zu erfüllenden Mitwirkungspflichten im Zusammenhang mit der Weiterbewilligung der Leistungen. Dazu gehört auch die Aufklärung über die Erforderlichkeit des rechtzeitigen Nachweises der Verlängerung des Aufenthaltstitels.

Wenn bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes kein Nachweis über die Verlängerung des Aufenthaltstitels beziehungsweise dessen Beantragung (zum Beispiel Fiktionsbescheinigung) vorgelegt wird, muss eine Weiterbewilligung abgelehnt werden. Dann kann auch keine Leistung mehr ausgezahlt werden.

Die betroffenen Antragstellerinnen und Antragsteller werden im Falle der Gefahr der Wohnungslosigkeit durch Jobcenter team.arbeit.hamburg dahin gehend beraten, mit den Fachstellen für Wohnungsnotfälle Kontakt aufzunehmen. Eine der Voraussetzungen für die Übernahme von Mietschulden durch die Fachstelle ist jedoch eine dauerhafte Sicherung der zukünftigen Mietzahlungen. Bei einer Leistungseinstellung nach dem SGB II kommt die Übernahme der Mietschulden im Fall des drohenden Wohnungsverlusts nicht infrage.

Wenn mehrere Personen in einer Bedarfsgemeinschaft zusammen leben, werden die Bedarfe für Unterkunft und Heizung grundsätzlich pro Person aufgeteilt. Das heißt, jede und jeder Leistungsberechtigte hat einen eigenen Anspruch auf den rechnerisch auf ihn beziehungsweise sie entfallenden Anteil an Aufwendungen für die Wohnungskosten. Das bedeutet auch, dass die Voraussetzungen zur Leistungsgewährung für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft vorliegen müssen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf Grundlage von Auskünften von Jobcenter team.arbeit.hamburg (Jobcenter) wie folgt:

Frage 1: *Wie genau sind derzeit die Abläufe für die Beantragung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln in den bezirklichen Dienststellen für Ausländerangelegenheiten? Bitte bei unterschiedlichen Abläufen für die einzelnen Bezirksamtsbereiche beantworten.*

Antwort zu Frage 1:

Siehe Drs. 22/7461.

Für die Beantragung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln stehen den Kundinnen und Kunden mehrere Kommunikationskanäle zur Verfügung. Neben der Kontaktaufnahme per Briefpost, E-Mail und persönlicher Vorsprache wird zunehmend auch der Online-Dienst durch die Kundinnen und Kunden für die Antragsvorbereitung genutzt.

Frage 2: *Wie lange vor Ablauf eines Aufenthaltstitels muss aktuell durchschnittlich eine Terminanfrage gestellt werden, um rechtzeitig vor Ablauf einen Termin zu bekommen?*

Antwort zu Frage 2:

Siehe Drs. 22/7461.

In der achten Kalenderwoche (KW) 2022 lag die Dauer zwischen Terminvergabe und Vorsprache durchschnittlich bei 5,75 KW.

Frage 3: *Wird eine Priorisierung bei der Terminvergabe vorgenommen? Wenn ja, nach welchen Kriterien?*

Antwort zu Frage 3:

Die Dienststellen erreichen derzeit überdurchschnittlich viele Anträge und Anfragen jeglicher Art. Aufgrund der Vielzahl der eingehenden Anfragen werden diese nach Priorität abgearbeitet. Daher werden zunächst vorrangig Termine für Kundinnen und Kunden vergeben, deren Aufenthaltstitel in Kürze abläuft. Die Bearbeitung von Notfällen erfolgt ebenfalls prioritär. Im Übrigen siehe Drs. 22/7461.

Zukünftig werden die Kundinnen und Kunden der Ausländerdienststellen bei ablaufenden Aufenthaltstiteln rechtzeitig vor Ablauf schriftlich darauf hingewiesen, dass ein Verlängerungsantrag notwendig ist. Hierzu laufen in Kürze die technischen Abnahmetests. Dadurch sollen Kundinnen und Kunden und Dienststellen in die Lage versetzt werden, durch eine rechtzeitige Terminvereinbarung einen nahtlosen aufenthaltsrechtlichen Übergang ohne die Notwendigkeit einer Fiktionsbescheinigung zu gestalten.

Frage 4: *Auf welchem Weg und unter welchen Voraussetzungen können Betroffene derzeit eine Fiktionsbescheinigung erhalten?*

Antwort zu Frage 4:

Kundinnen und Kunden können sich mit ihrem Anliegen per Briefpost, E-Mail, Telefon oder in dringenden Fällen auch persönlich an ihre zuständige Ausländerdienststelle wenden. Von dort erfolgt in der Regel eine Terminvergabe zur Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung in der Dienststelle.

Voraussetzung für die Erteilung einer Fiktionsbescheinigung ist ein wirksam gestellter Antrag auf einen Aufenthaltstitel.

Frage 5: *Was können Betroffene tun, wenn sie selbst eine Fiktionsbescheinigung nicht rechtzeitig erhalten?*

Antwort zu Frage 5:

Kundinnen und Kunden können über die in der Antwort zu 4 dargestellten Kommunikationswege Kontakt zur Dienststelle aufnehmen und die Dringlichkeit ihres Anliegens darlegen. Nach Prüfung des Einzelfalls besteht die Möglichkeit, eine Zwischenbescheinigung (COVID-19-Bescheinigung) auszustellen. Hiermit wird die Kontaktaufnahme mit der Dienststelle bestätigt. Der bisherige Aufenthaltsstatus bleibt damit bis zum Vorsprachetermin weiterhin wirksam.

Frage 6: *Was passiert, wenn Betroffene erst nach Ablauf des Aufenthaltstitels eine Terminanfrage bei den bezirklichen Dienststellen für Ausländerangelegenheiten stellen?*

Antwort zu Frage 6:

Grundsätzlich kann sich eine verspätete Antragstellung negativ auf den bisherigen Aufenthaltsstatus auswirken und zu einem Verlust des Aufenthaltsrechts führen. Die verspätete Antragstellung gilt zudem als Ordnungswidrigkeit und kann gemäß Bußgeldkatalog der hamburgischen Bezirksämter geahndet werden.

Infolge der pandemiebedingt besonderen Situation und der damit zusammenhängenden angespannten Terminlage verzichten die Dienststellen allerdings regelhaft auf negative ausländerrechtliche Maßnahmen. Die Dienststellen streben in diesen Einzelfällen eine möglichst zeitnahe Terminierung für eine Vorsprache an.

Frage 7: *Welchen Status haben Betroffene, die sich erst nach Ablauf des Aufenthaltstitels um einen Termin bemühen?*

Antwort zu Frage 7:

Bei unbilliger Härte kann gemäß § 81 Absatz 4 Satz 3 AufenthG Fortgeltungswirkung angeordnet werden und der bisherige Status fortgelten. Danach sind weiter gehende ausländerrechtliche Maßnahmen möglich. Im Übrigen siehe Antwort zu 6.

Frage 8: *Was können sie angesichts der schlechten Erreichbarkeit der Bezirksamter tun, um schnellstmöglich einen Nachweis über ihre Bemühungen zu erlangen, und wie wird ein solcher Nachweis aufenthaltsrechtlich behandelt?*

Antwort zu Frage 8:

E-Mail-Eingänge in den bezirklichen Ausländerdienststellen werden aktuell mit einer automatisierten Antwortmail beantwortet, bevor die eigentliche Sachbearbeitung erfolgt. Diese Antwortmail kann gegebenenfalls als Nachweis der Kontaktaufnahme genutzt werden. Bei Nutzung des Online-Dienstes erhalten die Kundinnen und Kunden eine Zusammenfassung ihres Antragbegehrens zum Download bereitgestellt sowie eine Bestätigungsmail nach Nutzung. Darüber hinaus siehe Antworten zu 6 und zu 7.

Frage 9: *Unter welchen Voraussetzungen beziehungsweise aus welchen Gründen verlangen die Jobcenter die Vorlage eines gültigen Aufenthaltstitels?*

Frage 10: *Was sind die leistungsrechtlichen Konsequenzen in den zuvor genannten Fallkonstellationen (rechtzeitige Terminanfrage, verspätete Terminanfrage und jeweils abgelaufener Aufenthaltstitel)?*

Frage 11: *Was gilt gegenüber den Jobcentern als Nachweis eines Aufenthaltsrechts?*

Frage 12: *Was können die Betroffenen tun, wenn sie einen Nachweis aufgrund der Überlastung der Bezirksamter nicht erbringen können?*

Frage 13: *Stellen die Jobcenter die Leistungen, auch die Kosten der Unterkunft, vollständig ein, wenn sie annehmen, es bestünde kein Aufenthaltsrecht?*

Wenn ja, wie ist das vereinbar mit der drohenden Gefahr der Obdachlosigkeit?

Wenn nein, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen werden die Kosten der Unterkunft übernommen?

Frage 14: *Wie handhaben die Jobcenter die Leistungserbringung, wenn lediglich ein Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft keinen Nachweis über sein Aufenthaltsrecht erbringen kann?*

Frage 15: *Soweit es zu Leistungsentzug kommt, sind die Kosten der Unterkunft davon auch betroffen? Wie lässt sich das damit vereinbaren, dass dann die weiteren Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, die Leistungsansprüche haben, auch betroffen und von Obdachlosigkeit bedroht sind?*

Antwort zu Fragen 9 bis 15:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 16: *Wie geht die SAGA mit verspäteten Zahlungen der Jobcenter um? Kann es in solchen Fällen auch zu Kündigungen, Räumungsklagen und Zwangsräumungen kommen? Ab welcher Verspätung und nach wie vielen Monaten?*

Antwort zu Frage 16:

Zwischen den Bezieherinnen und Beziehern von Leistungen nach dem SGB II und der SAGA besteht ein privatrechtliches mietvertragliches Verhältnis. Das Jobcenter ist an diesem zivilrechtlichen Vertragsverhältnis nicht beteiligt. Die SAGA hat daher – ebenso wie andere Vermieterinnen und Vermieter – in der Regel auch keine Kenntnis davon, ob ihre Mieterinnen und Mieter existenzsichernde Leistungen beziehen. Etwas anderes gilt nur, wenn die Miete direkt vom Jobcenter auf Antrag des Leistungsberechtigten an die SAGA ausgezahlt wird. Auch in diesen Fällen wird das Jobcenter jedoch nicht Partei des Mietvertrages.

Eine auffällige Verspätung der Zahlungen ist aktuell nicht zu beobachten. Durch ein zeitnahes Mahnwesen werden die Mieterinnen und Mieter rechtzeitig über verspätete Mietzahlungen informiert, sodass möglichst früh eine Klärung der Situation herbeigeführt werden kann. Insbesondere führt die SAGA im Rahmen von bestehenden Mietrückständen über das konzerneigene Tochterunternehmen Wohnservice Hamburg Gesellschaft für wohnungswirtschaftliche Dienste mbH (WSH) eine frühzeitige aktive Beratung von Mieterinnen und Mietern mit dem Ziel durch, Mietrückstände zu reduzieren und eine Kündigung wegen Zahlungsverzuges abzuwenden.

Die Handlungsmöglichkeiten der SAGA bei verspäteten oder ausbleibenden Zahlungen ihrer Mieterinnen und Mieter richten sich nach den allgemeinen mietrechtlichen Vorschriften. Eine fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzug erfolgt entsprechend den mietrechtlichen Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Frage 17: *Wie geht die SAGA damit um, wenn die Jobcenter aufgrund der oben geschilderten Probleme mit den bezirklichen Dienststellen für Ausländerangelegenheiten die Kosten der Unterkunft zu spät, gekürzt oder gar nicht zahlen? Kann es in solchen Fällen zu Kündigungen, Räumungsklagen und Zwangsräumungen kommen?*

Falls ja, wie ist das mit der drohenden Obdachlosigkeit vereinbar?

Antwort zu Frage 17:

Die SAGA kann nicht erkennen, warum Mietzahlungen nicht geleistet werden, sodass auch in diesen Fällen ein Mahn- und gegebenenfalls Klageverfahren eingeleitet wird. Wie in der Antwort zu 16 dargestellt, ist es das übergreifende Ziel, Räumungen aufgrund von Zahlungsrückständen zu vermeiden. Zur Vermeidung der Obdachlosigkeit arbeitet die SAGA im Übrigen eng mit den bezirklichen Fachstellen zusammen, um Räumungen abzuwenden und Wohnraum zu sichern.

Frage 18: *Welche Konsequenzen im Hinblick auf die Beschäftigungserlaubnis hat es, wenn Betroffene zwar rechtzeitig eine Terminanfrage an das Bezirksamt gerichtet haben, aber das Bezirksamt nicht reagiert und deshalb der Titel abläuft?*

Antwort zu Frage 18:

Aufgrund der Corona-Pandemie werden zurzeit auch Terminanfragen als Antrag gewertet. Mit gestelltem Antrag tritt in der Regel eine Fiktionswirkung gemäß § 81 AufenthG ein. Dies hat zur Folge, dass der bisher bestehende Aufenthaltstitel mit allen Nebenbestimmungen, und somit auch der Arbeitserlaubnis, bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde fortgilt.

Frage 19: *Welche Konsequenzen im Hinblick auf die Beschäftigungserlaubnis hat es, wenn Betroffene nach Ablauf des Titels eine Terminanfrage an das Bezirksamt gerichtet haben, aber das Bezirksamt nicht reagiert?*

Antwort zu Frage 19:

Bei unbilliger Härte kann gemäß § 81 Absatz 4 Satz 3 AufenthG Fortgeltungswirkung angeordnet werden und der bisherige Status fortgelten. Dementsprechend gilt auch innerhalb dieser Frist die Antwort zu 18 entsprechend. Im Übrigen siehe Antworten zu 6 und 7.

Frage 20: *Gibt es für Fälle, in denen die Betroffenen wegen Leistungskürzungen oder -entzug durch die Jobcenter oder wegen Verlusts der Beschäftigungserlaubnis in Schwierigkeiten geraten, eine Notanlaufstelle bei den Bezirksämtern und bei den Jobcentern?*

Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 20:

Siehe Vorbemerkung.